

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Gebäudeenergieberater / zur Gebäudeenergieberaterin (HWK)

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 8. Mai 2008 und der Vollversammlung vom 17. Juni 2008 erlässt die Handwerkskammer Kassel als zuständige Stelle nach §§ 42a, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Gebäudeenergieberater / zur Gebäudeenergieberaterin (HWK).

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum „Gebäudeenergieberater / zur Gebäudeenergieberaterin (HWK)“ erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach § 3 durchführen.

(2) Durch die Prüfung zum „Gebäudeenergieberater / zur Gebäudeenergieberaterin (HWK)“ ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendige Qualifikation besitzt, um eine qualifizierte Gebäudeenergieberatung durchzuführen. Dabei soll der Prüfungsteilnehmer das Bauwerk (Baukonstruktion und technische Anlagen) unter bauphysikalischen, bautechnischen, baurechtlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekten untersuchen, beurteilen und Konzepte entwickeln und darstellen, die die Energiebilanz eines Bauwerks nachhaltig verbessern. Es ist festzustellen, ob der Absolvent sachkundig ist, den Energiepass nach der geltenden Energieeinsparverordnung auszustellen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Gebäudeenergieberater / Gebäudeenergieberaterin (HWK)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Bau-, Ausbau- oder anlagentechnischen Handwerk oder für das Schornsteinfegerhandwerk bestanden hat (vergleiche Anlage).

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und einen fachtheoretischen Teil. Soweit es sachgerecht ist, sind die Prüfung oder einzelne Teilbereiche handlungsorientiert durchzuführen.

(2) Die Prüfung im fachpraktischen Teil besteht aus einer Modernisierungsplanung. Anhand eines Fallbeispiels sollen vom Prüfungsteilnehmer für ein Bauwerk oder Teile eines Bauwerks und die dazugehörigen technischen Anlagen, insbesondere Energieversorgungs- und lufttechnische Anlagen, nach Maßgabe der Anforderungen des § 1 die nachstehenden Arbeiten ausgeführt werden:

1. Bestandsaufnahme und Dokumentation des Modernisierungsobjekts,
2. Berechnungen zur bauphysikalischen und energetischen Beurteilung des Bestandes,
3. Entwicklung, Berechnung und Darstellung eines Konzepts zur Verbesserung der Energiebilanz des Bestandes, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen und Nachweise der geltenden Energieeinsparverordnung,
4. Kosten-/Nutzenrechnung der Maßnahme zur Verbesserung der Energiebilanz des Bauwerks,
5. Aufstellen eines Entsorgungskonzepts für die geplante Modernisierungsmaßnahme,
6. baurechtliche Bewertung der Modernisierungsmaßnahme.

Die Prüfung soll als Projektarbeit durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 6 Stunden dauern. Das darauf bezogene Fachgespräch (Beratergespräch) soll nicht länger als 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten dauern.

(3) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil umfasst folgende Prüfungsbereiche:

1. Bauwerk und Baukonstruktion:
 - a) Baustoffkunde,
 - b) Baukonstruktion,

c) Umweltschutz/Baustoffrecycling;

2. Bauphysik:
 - a) Wärmeschutz,
 - b) Feuchteschutz,
 - c) Schallschutz,
 - d) Brandschutz;

3. Technische Anlagen:
 - a) Energie- und Umwelttechnik,
 - b) Anlagentechnik: Heizung,
 - c) Anlagentechnik: Raumlufttechnik
 - d) Anlagentechnik: Beleuchtung;

4. Energieeinsparverordnung (EnEV):
 - a) Anforderungen und Nachweise,
 - b) Luftdichtheit, Wärmebrücken.

Für jeden Prüfungsbereich ist mindestens eine Aufgabe in insgesamt 4 Stunden schriftlich zu bearbeiten.

(4) Die Projektarbeit und das Fachgespräch stehen in einem Gewichtungsverhältnis von 3:1. Die Prüfungsbereiche im fachtheoretischen Teil sind gleich gewichtet. Das Ergebnis der Prüfung im fachpraktischen Teil wird zum Ergebnis der Prüfung im fachtheoretischen Teil 2:1 gewichtet.

(5) Die schriftliche Prüfung ist in einem der in § 3 Absatz 3 genannten Prüfungsbereiche auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn die Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 15 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern. In diesem Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 4 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Handwerkskammer zu befreien,



wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntmachung des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 5 Bestehen der Prüfung

(1)Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und im fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(2)Die Noten der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung in einem Prüfungsbereich sind zu einer Note zusammenzufassen.

(3)Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Prüfungsgesamtnote hervorgehen muss.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichende Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von

Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Kassel in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 7 Übergangsvorschriften

Für Prüfungen aus Vorbereitungsmaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsvorschriften begonnen haben, sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten nach ihrer Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung mit Az.: IV 4 D – 99-g-06-05-02#002 vom 18.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum „Gebäudeenergieberater / zur Gebäudeenergieberaterin (HWK)“ vom 01.03.2003 außer Kraft.

Kassel, den 25. September 2008
HANDWERKSKAMMER KASSEL
Präsident Hauptgeschäftsführer
Gerhard Repp Peter Göbel

Anlage zu § 2 Abs. 1:

der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum „Gebäudeenergieberater / zur Gebäudeenergieberaterin (HWK)“

Für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung gelten als einschlägig im Sinne des § 2 Abs. 1 die nachstehenden Handwerksberufe:

Maurer und Betonbauer
Zimmerer
Dachdecker
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
Installateur und Heizungsbauer
Stuckateur
Elektrotechniker
Tischler
Maler und Lackierer
Estrichleger
Ofen- und Luftheizungsbauer
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
Kälteanlagenbauer
Klempner
Metallbauer
Rollladen- und Jalousiebauer
Raumausstatter
Glaser
Steinmetze und Steinbildhauer
Parkettleger
Schornsteinfeger

